

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Der öffentliche Credit**

**Nebenius, Carl Friedrich**

**Carlsruhe, 1820**

1. Im Allgemeinen

[urn:nbn:de:bsz:31-269650](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-269650)

---

Fünfter Abschnitt.  
Brittische Schuld.

---

I.

Im Allgemeinen.

Die brittische Schuld zerfällt in die fundirte und nicht fundirte.

Die fundirte besteht aus verschiedenen Anlehenskaptalien und Annuitäten von verschiedener Dauer.

Die unfundirte entsteht durch Ausgaben, die nicht vorhergesehen, und wofür keine Mittel angewiesen werden, oder zu deren Deckung die angewiesenen Steuern nicht hinreichend sind, oder nicht zur rechten Zeit benutzt werden können, und besteht zum Theil aus unbezahlten Forderungen an den Staat, größtentheils aber aus der Ausgabe von Schatzkammer- und Marinescheinen.

Die Schatzkammerscheine werden gegen Erlegung des Betrags an Personen, die sie annehmen wollen, vorzüglich aber an die Bank ausgegeben, die oft eine bestimmte Summe empfängt, um sie in Umlauf zu setzen. Sie tragen nach dem

Wechsel des Disconts höhere oder geringere Zinsen, 2 bis  $3\frac{1}{2}$  d von 100 Pfund täglich, d. i. 3 bis 5 Procent jährlich, bilden eine Art von Circulationsmittel, werden von den öffentlichen Cassen, nach Ablauf eines gewissen Terms, an Zahlungsfertigkeit angenommen, häufig, und besonders beym Fallen des Zinsfußes eingezogen, und gegen andere vertauscht, und bisweilen in fundirte Anlehen verwandelt. Es werden keine Scheine unter 100 Pfd. St. ausgegeben, und die täglichen Geschäfte der Regierung mit der Bank werden in der Regel nur mit Scheinen von 1000 Pfund abgemacht. Die Emission beruht auf parlamentarischer Bewilligung, und ist, in so fern sie mäßig bleibt, eigentlich eine Anticipation der Steuern. Außer den Scheinen der Marine (navy bills), der Artillerie-Verwaltung und einiger anderer Zweige, sind immer noch rückständige Forderungen vorhanden, die nicht in das Verzeichniß der unfundirten Schuld gebracht werden, die man dem Parlament vorlegt.

Die fundirte Schuld ist abgetheilt, in

1. die eigentliche englische ;
2. die irische, in England contrahirte, verzinsliche, und von Großbritannien garantirte ;
3. die besondere irische, zu Dublin verzinsbare ;
4. die von fremden Mächten, in den Jahren 1795, 1797 und 1809 zu London negocierte und übernommene Schuld.

Seit der vor einigen Jahren beschlossenen Vereinigung der brittischen und irischen Schatzkammer bilden sämtliche Schulden eine Masse, und haben einen gemeinschaftlichen Tilgungs-Fonds.

Die fundirte Schuld ist, unter unbedeutenden Ausnahmen, von Seiten der Gläubiger unaufkündbar ; aber die Einrichtungen zur Uebertragung der Schuldkapitalien von jedem Betrage, von einer Person auf die andere, sind so gut getroffen, daß man

jeden Augenblick seine Kapitalien in den öffentlichen Fonds anlegen, oder daraus zurückziehen kann.

Die Leibrenten und Annuitäten von bestimmter Dauer können ohne Willen der Inhaber nicht abgelöst werden. Alle andere Schulden sind von Seite der Regierung, mittelst Darlegung des Nominalkapitals ablösbar.

Die Tilgung der Schuldkapitalien erfolgt

1. durch Heimzahlung der Kapitalien, was aber selten geschieht, indem man sich eher über eine Reduction der Zinsen mit den Gläubigern versteht, wenn der Zinsfuß so bedeutend herabfällt, daß die Rückzahlung nützlich wird;
2. durch Aufkauf der Schuldscheine nach dem Börsencurse;
3. durch Verwandlung der Kapitalien in Leibrenten, wozu die Tilgungscommissarien ermächtigt sind;
4. durch den Verkauf der Grundsteuer, die im December 1798 für perpetuirlich, und für ablöslich erklärt wurde. Die Grundsteuerpflichtigen wurden nämlich ermächtigt, sich von der, auf ihren Grundbesitzungen ruhenden, Steuer durch die Abgabe von dreyprocentigen Stocks zu befreien, die eine, dem Steuerbetrage gleiche, Interessensumme abwerfen. Seither wurden die Bedingungen des Ablaufs erleichtert.

Die Verwaltung der öffentlichen Schuld ist größtentheils der englischen Bank, und nur einige unbedeutende Zweige der Südsee-Gesellschaft übertragen.

2.

Verfahren bey Anlehensgeschäften.

Das in England hergebrachte Verfahren bey Verleihung von Anlehen ist für größere Staaten, deren Hauptstadt eine große Zahl von Kapitalisten zählt, nachahmungswürdig, sichert den Kapitalisten die freye Bewerbung, dem Staatsschatze die